Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 223. **Sonnabend** den 11. August 1883. **77. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 12. August, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
den Verlust der Stimmberechtigung wegen Abgabenrückständen betreffend.

Nach Vorschrift der Revidirten Städte-Ordnung §. 44 unter g sind von der Stimmberechtigung bei den Wahlen alle diejenigen Bürger, welche die Abentrichtung von Staats- und Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armen-Cassen, länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben, ausgeschlossen.

Unter Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung fordern wir daher aus Veranlassung der in nächster Zeit vorzunehmenden Aufstellung der Stadtverordnetenwahlliste und der dann bevorstehenden Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums alle Abgabenrestanten, welche davon betroffen werden, zur ungesäumten Abführung ihrer Rückstände auf.

Leipzig, den 31. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. R.

Bekanntmachung.

Der Schleußenbau am Square ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber deshalb hiermit ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, den 4. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Bekanntmachung.

Wegen baulicher Veränderungen in unserer Stiftskirche zu St. Johannis muß der Gottesdienst in derselben **vom 30. Juli d. J. ab** bis auf Weiteres ausgesetzt bleiben.

Leipzig, am 30. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Dr. Wangemann.

Da die verloren gegangenen Sparcassenbücher Serie I. Nr. 39,505, 65,836, 74,090, Serie II. Nr. 6771, 52,944, 69,692, sowie die gleichfalls verloren gegangenen Interimsscheine der Filiale I. und II. über die Sparcassenbücher Serie I. Nr. 93,069, Serie II. Nr. 7404, 39,400, 40,310, 64,847, 65,473, 66,399 ungeachtet der auf Grund von §. 10 der Leipziger Sparcassen-Ordnung erlassenen Bekanntmachungen nicht eingeliefert worden sind, so werden sowohl die bezeichneten Bücher als auch die Interimsscheine hiermit für ungiltig erklärt.

Leipzig, den 9. August 1883.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Nichtamtlicher Theil.

Das Budgetrecht des Reichstags.

Als die zwei mächtigsten Waffen, durch welche die Volksvertretung der Regierung gegenüber den ihr gebührenden Einfluß erlangen und behaupten könne, betrachtet die constitutionelle Doctrin die Ministeranklage und das Steuerbewilligungsrecht. Bekanntlich ist auch in der **Reichsverfassung** die Verantwortlichkeit des Kanzlers, in Verbindung mit der Vorschrift, daß alle Regentenhandlungen des Kaisers seiner Gegenzeichnung bedürfen, ausdrücklich ausgesprochen, und diese Verantwortlichkeit ist als eine rechtliche jedenfalls in dem Sinn zu betrachten, daß ihm dadurch die Pflicht auferlegt werden soll, für die Gesetzmäßigkeit der Regierungshandlungen einzustehen. Schon dieser nackte Grundsatz ohne weitere Ausführungsbestimmungen ist von höchstem Werth, denn die natürliche Macht des Rechts ist so groß, daß sie in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich von selbst durchsetzt, und um so sicherer, wenn der Rechtssatz, um den es sich handelt, so klar und fest in dem Volksbewußtsein steht wie der, daß das Gesetz auch die Regierung bindet. Die Verfassungsvorschrift über die rechtliche Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ist aber allerdings, wie so manche andere Satzungen des öffentlichen Rechts, ein unvollkommenes Gesetz, eine „lex imperfecta", wie die Juristen sagen, insofern diese Vorschrift, abgesehen von der rechtlichen Unwirksamkeit des gegen das Gesetz Geschehenen, durch keine Strafbestimmung geschützt ist und Mittel und Wege zu ihrer Geltendmachung nicht vorgesehen sind. Doch die politische Ministeranklage ist überhaupt nur für einen äußersten Fall ein Mittel von zweifelhafter Wirksamkeit, über dessen Zubereitung zum Voraus zu streiten, mit der Gefahr, sich darüber zu entzweien, kaum der Mühe lohnt. Der Reichstag hat nur während der ersten Sessionen des Norddeutschen Bundes schwache und beschränkte Versuche gemacht zu weiterer Ausbildung der rechtlichen Verantwortlichkeit der Regierung, und diese Versuche waren ohne Erfolg. Dagegen haben sich namentlich die **Nationalliberalen** dadurch ein wesentliches Verdienst erworben, daß sie mit ebenso viel Geschick als Erfolg bemüht waren, die Competenz und die Machtbefugnisse der Regierung möglichst genau zu bestimmen und die Entscheidung streitiger Rechtsfragen in möglichst weiter Ausdehnung an unabhängige Gerichte zu übertragen, und sie haben für die Aufgabe, den öffentlichen Rechtszustand gegen Verletzungen auch von Seiten der Regierung zu schützen, dadurch mehr geleistet, als durch das vollendetste Ministerverantwortlichkeitsgesetz zu erreichen wäre. Auch die öffentliche Meinung scheint in der Werthschätzung eines solchen Gesetzes etwas schwankend geworden zu sein.

Um so lebhafter wendet sich das öffentliche Interesse der anderen parlamentarischen Waffe zu, dem Steuerbewilligungsrecht, d. h. der Einrichtung, daß die **Einnahmen** des Staats von der Regierung nicht kraft einer ihr ein für alle mal zugestandenen Vollmacht, sondern nur auf Grund einer jeweils nur für eine Etatsperiode erfolgenden Bewilligung der Volksvertretung erhoben werden dürfen. Es ist klar, daß die Letztere durch dieses Steuerbewilligungsrecht der Regierung gegenüber eine sehr große Macht erlangt. Aber das Recht der Volksvertretung, frei nach ihrem souverainen Ermessen die Zahlung der Steuern zu hemmen, hat einzig als Pressionsmittel gegen die Regierung, namentlich um einen Ministerwechsel im Sinne des parlamentarischen Systems zu erzwingen, einen Sinn. Die wirkliche Sistirung der Steuerzahlung ist rechtlich und thatsächlich unmöglich, rechtlich, weil ohne Steuereinnahmen die rechtlichen Verbindlichkeiten des Staates nicht erfüllt werden können, thatsächlich, weil ohne dieselben der Staat überhaupt nicht existiren kann. Es wäre offenbar widersinnig, der Volksvertretung die Absicht unterzuschieben oder das Recht beizulegen, durch ihre Beschlüsse den Staat aufzuheben. Indem die Volksvertretung die als unentbehrlich anerkannten Steuern verweigert, droht sie nur, um ihre Forderungen durchzusetzen, mit der Auflösung der Staatsordnung, in der Hoffnung, die Krone werde, um diese Gefahr zu vermeiden, dieselben lieber zugestehen. Unter unseren heutigen Verhältnissen ist das absolute Steuerverweigerungsrecht also nur unter der Voraussetzung annehmbar, daß die Pflicht der Krone unzweifelhaft feststeht, das Ministerium nach dem Willen des Parlaments zusammenzusetzen. Dies ist bei uns nicht der Fall; die Steuerverweigerung aber als Mittel zu gebrauchen, um dieses noch nicht zur Anerkennung gelangte System gegen den Willen der Krone durchzusetzen, ist mindestens außerordentlich gefährlich.

Für unser nicht parlamentarisches, aber constitutionelles System ist eine andere Auffassung des Budgetrechts begründet. Auch bei diesem System empfiehlt es sich, das ganze Budget, die Einnahmen ebenso wie die Ausgaben von der periodischen Genehmigung der Volksvertretung abhängig zu machen, nicht um eines constitutionellen Princips willen oder um ein Pressionsmittel gegen die Regierung zu schaffen, sondern aus dem rein sachlichen Grunde, weil das Budget nach seinen beiden Seiten, den **Ausgaben und den Einnahmen**, ein untrennbares Ganzes ist, welches nicht zur einen Hälfte in Betreff der Einnahmen durch dauernde Gesetze, zur anderen in Betreff der Ausgaben je nur für eine Budgetperiode durch Staatshaushaltsetat festgesetzt werden kann. Die Volksvertretung darf aber das ihr zustehende Recht in seinen beiden Beziehungen nicht wie ein Privatrecht nach freiem Belieben verwenden, sondern sie ist verpflichtet, die als nothwendig anerkannten Ausgaben und die entsprechenden Einnahmen zu bewilligen. Diese Pflicht der Volksvertretung ist so selbstverständlich, daß zur Anerkennung derselben besondere gesetzliche Maßnahmen vorzusehen, nicht erforderlich ist.

Bei dieser Auffassung des Budgetrechts kommt die praktisch größere Bedeutung dem Recht zu, die **Ausgaben** zu bewilligen. Ein großer Theil derselben beruht allerdings unmittelbar auf gesetzlichen Vorschriften und darf schon deshalb, wie auch in der parlamentarischen Praxis unbedingt anerkannt ist, nicht verweigert werden, und ein anderer Theil ist thatsächlich so unwidersprechlich nothwendig, daß die Ablehnung unmöglich ist. Die Volksvertretung hat aber doch immer das höchst werthvolle Recht, alle diese Ausgaben auf das unentbehrliche Minimum zu reduciren und überdies die in jedem Budget sehr zahlreich vorkommenden Anforderungen, deren Gewährung nur zweckmäßig oder wünschenswerth wäre, nach freiem Ermessen zu bewilligen oder nicht zu bewilligen, und sie besitzt darin ein vollkommen ausreichendes Mittel, nicht nur um im Interesse der Steuerzahler auf richtige Sparsamkeit hinzuwirken, sondern auch um einen zwar indirecten, aber keineswegs unerheblichen Einfluß auf die Regierung auszuüben, welche, um ihre Anforderungen leichter durchzusetzen, auf die Anschauungen und Wünsche des Parlaments eine gewisse Rücksicht nehmen muß.

Das Recht der Einnahmebewilligung hat, wenn es als Zwangsmittel gegen die Regierung nicht anerkannt ist, praktisch einen geringeren Werth, indem die Einnahmen mindestens bis zum Betrag der genehmigten Ausgaben bewilligt werden müssen. Immerhin gewährt es der Volksvertretung die Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß nicht Einnahmen über den Bedarf erhoben werden, und vor Allem ist die Bewilligung aller Einnahmen oder wenigstens eines Ausschlag gebenden Theils derselben je nur für eine Budgetperiode und nach dem Bedarf derselben im Interesse einer sicheren und geordneten Finanzverwaltung dringend geboten.

Im **Reich** ist das Budgetrecht nach diesen Gesichtspuncten geordnet und hat sich bewährt. Der Reichstag hat das Recht der Ausgabe-Bewilligung mit dem Vorbehalt, daß bei Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats die gesetzlich bestehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden muß. Dieser Vorbehalt heißt aber nichts Anderes: der Reichstag ist, unbeschadet seines **Rechts** der Ausgabebewilligung, **verpflichtet**, diejenigen Ausgaben zu bewilligen, welche nothwendig sind, um das Heer in seiner reichsgesetzlich festgestellten Organisation zu erhalten. — Und wie das Ausgabe-, so hat auch das Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags in der Verfassung eine vollkommen correcte Regelung erfahren. Nach derselben dürfen die Matricularbeiträge nur in dem budgetmäßigen Betrag ausgeschrieben werden, zugleich ist aber bestimmt, daß für die Bedürfnisse des Reichs, soweit sie nicht durch die eigenen Einnahmen derselben gedeckt sind, nach ihrem vollen Betrag durch Matricularbeiträge zu sorgen ist, d. h. es ist ein **Recht** des Reichstags, daß Matricularbeiträge nur nach seiner Zustimmung ausgeschrieben werden, es ist aber zugleich seine **Pflicht**, dieselben in der den Ausgaben entsprechenden Höhe zu bewilligen. — Indem die Reichsverfassung die Verwerthung des Einnahmebewilligungsrechts als eines Zwangsmittels gegen die Regierung durch das einfache Gebot ausschließt, daß, soweit die eigenen Einnahmen des Reichs zur Deckung der Ausgaben nicht genügen, das Fehlende durch Matricularbeiträge aufgebracht werden muß, sichert sie den richtigen Gebrauch jenes Rechts und hat damit einen dankenswerthen Fortschritt in der Entwickelung unseres constitutionellen Staatsrechts begründet.

Die Folgen der Freisprechung in Tisza-Eszlar.

Die allgemeine Bedeutung des Processes von Tisza-Eszlar tritt klar hervor durch die Wirkungen, welche die Freisprechung der Angeklagten hervorgebracht hat. Das Urtheil ist — man kann sagen „glücklicherweise" ohne Mithilfe von Geschworenen gefällt worden, wie es aber gelautet hätte, wenn Geschworene über die Schuldfrage zur Entscheidung berufen gewesen wären, läßt sich aus der Haltung entnehmen, welches das bei den Verhandlungen anwesende Publicum von Anfang bis zu Ende gezeigt hat. Bei diesem war die Schuldfrage schon vor Beginn des Processes zu Ungunsten der Angeklagten entschieden, das belastende Zeugniß des Knaben Moritz Scharf in Verbindung mit dem Geständniß des Schächters Schwarz, daß er die Esther Solymossy getödtet habe, genügte für diese Leute, um die Schuld der Angeklagten außer Zweifel zu stellen und wie tief diese Ueberzeugung bei ihnen Wurzel gefaßt hatte, ließ sich erkennen, sobald entlastende Zeugnisse zum Vorschein kamen. Der Gerichtshof konnte sich diesem Einfluß nicht gänzlich entziehen, aber er hat den Thatsachen doch insoweit Rechnung getragen, daß er das Zeugniß des Moritz Scharf nicht als genügend erachtete, um die Schuld der Angeklagten zu beweisen und er hat auch in Anbetracht der vom Untersuchungsrichter und den Sicherheitsorganen angewandten unerlaubten Mittel, um Geständnisse zu erpressen, das Geständniß des Schwarz, die Esther getödtet zu haben, nicht als ein freiwilliges und der Wahrheit entsprechendes erachtet. In Folge dessen hat er ein freisprechendes Urtheil gefällt. Ob auf diese Entscheidung auch noch andere Kräfte eingewirkt haben, wie die Bemühungen eines großen und einflußreichen Theiles der Presse, welcher für die Angeklagten auf das Leidenschaftlichste Partei ergriffen hat, entzieht sich unserer Beurtheilung, in dieser Beziehung sind nur Vermuthungen gestattet.

So viel steht fest, daß die Antisemiten in Ungarn — und diese sind zahlreich und mächtig — mit dem Urtheil unzufrieden sind, sie würden die Verurtheilung mit Jubel begrüßt haben, und weil sie nicht erfolgt ist, gaben sie ihrem Unmuth darüber schon mehrfach durch Gewaltthätigkeiten Ausdruck. Sie haben die Fenster des Restaurants eingeworfen, in welchem der Staatsanwalt Szeyffert mit dem Vertheidiger Eötvös zu Mittag speisten, sie haben wahrscheinlich einen Brand in Tisza-Eszlar angestiftet, sie haben endlich in Preßburg und Pest Unruhen erregt und das Hotel „zum Schwan" in der ungarischen Hauptstadt, in welchem die Familie Scharf sich zur Zeit aufhält, theilweise zerstört. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Unruhen noch eine weitere Ausdehnung gewinnen, aber es fragt sich, was geschehen wäre, wenn das Urtheil gegen die Angeklagten ausgefallen wäre. Würde die Menge, welche sich jetzt in ihrer Hoffnung getäuscht sieht, das Gericht würde den rituellen Mord an Esther Solymossy durch die Angeklagten für erwiesen erklären, nicht in der Verurtheilung derselben eine erneute Aufforderung erblicken, Menschen, von welchen solche Verbrechen zu erwarten, als vogelfrei zu betrachten und zu behandeln? Wäre die Verurtheilung nicht gleichsam das Zeichen zu einer Judenverfolgung ohne Gleichen in Ungarn und vielleicht auch noch anderswo geworden? Diese Schlußfolgerung drängt sich mit solcher Unabweisbarkeit auf, daß ihre Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, und schon aus diesem Grunde kann die Freisprechung in Tisza-Eszlar von allen Menschenfreunden nur mit Genugthuung begrüßt werden. Der Judenhaß in Ungarn sucht seit langer Zeit nur nach einem passenden Vorwand, um in der allerausschweifendsten Form sich geltend zu machen und einen solchen Vorwand würde der Richterspruch geliefert haben, daß Esther Solymossy das Opfer eines rituellen Mordes geworden sei. Das Gericht hat aber diese Anklage als unbegründet bezeichnet und natürlich sind dadurch viele Judenfeinde stutzig geworden, sie haben sich die Frage vorlegen müssen, in wie weit die Anklagen, welche sie gegen die Juden erheben, überhaupt begründet sind.

So steht die Sache in Ungarn, aber die Freisprechung in Tisza-Eszlar ist auch im übrigen Europa und vorzugsweise in Oesterreich und Deutschland nicht ohne sehr beachtenswerthe Folgen geblieben. Es haben sich in der Presse zwei Parteien gebildet, welche die Schuldfrage auch jetzt noch, wo sie vom Gericht entschieden ist, lebhaft und zum Theil leidenschaftlich erörtern und es läßt sich auch bei den Gegnern der Freigesprochenen in Deutschland eine grundsätzliche Voreingenommenheit ebenso leicht feststellen, wie ein zu übertriebener Eifer für die unschuldigen Opfer des Processes auf der anderen Seite. Bei ruhiger und unbefangener Betrachtung der Sachlage muß man unseres Erachtens zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Erhebung der Anklage gegen Schwarz und Genossen besonders mit Rücksicht auf die in Tisza-Eszlar herrschende Stimmung der Bevölkerung nicht wohl unterbleiben konnte, ja daß es im Gegentheil nothwendig war, im Interesse der Angeklagten selbst eine richterliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die öffentliche Meinung, welche die Angeklagten für schuldig erklärte, im Rechte sei oder nicht, und es kann dabei nicht in Betracht kommen, welchen Antheil Aberglaube und persönlicher Haß an dem Urtheil der öffentlichen Meinung hatte. Man kann an die Bewohner eines ungarischen Landstädtchens nicht denselben Maßstab legen wie an die Bevölkerung einer Großstadt, obwohl auch Unwissenheit und Aberglaube in solchen viel verbreiteter sind, als man im Allgemeinen anzunehmen geneigt ist. Die Folgen des Tisza-Eszlarer Processes sind bisher nur in sehr vereinzelten Thatsachen hervorgetreten und es wäre ein großer Irrthum, wenn man aus diesen auf die Folgen überhaupt einen Schluß ziehen wollte. In der Hauptsache können die Folgen nur gute und segensreiche sein. Die urtheilsfähige Bevölkerung in Ungarn hat aus dem Processe gelernt, an welchen Schäden die ungarische Rechtspflege krankt, sie hat gesehen, welche Reformen Noth thun, um dem Recht wirklich zur Anerkennung und Geltung im Lande zu verhelfen. Daß trotz der überaus mangelhaften Gerichtsorganisation in Ungarn doch noch ein solcher Proceß wie der in Tisza-Eszlar zu Stande gebracht werden konnte, zeigt, daß es an bildungsfähigen Juristen im Lande nicht fehlt und daß die Schuld nicht an den Personen, sondern am System liegt. Der ungarische Ministerpräsident Tisza hat bei diesem Anlaß erfahren müssen, daß seine Unterbeamten nicht einmal seinen strikten Befehlen Folge leisten, daß ein Vicegespan Opposition macht, wenn ein Befehl ihm nicht angenehm ist. Daraus wird der Fundamentalfehler der gesammten ungarischen Staatsorganisation erkennbar. Der Schwerpunct derselben liegt in der persönlichen Willkür der Beamten, nicht in Recht und Gesetz. An dieser Stelle also muß der Hebel angesetzt werden, um Wandel zu schaffen.

Leipzig, 11. August 1883.

* Der „**Reichsanzeiger**" macht nunmehr die **provisorische Inkraftsetzung des spanischen Handelsvertrags**, soweit derselbe sich auf die gegenseitig zugestandenen Zollerleichterungen bezieht, bekannt. Unter dem Vorbehalte der späteren Ratification des Vertrages werden vom 14. d. M. ab die vereinbarten Tarife „vorläufig Anwendung finden." Wir stehen nunmehr vor einer vollendeten Thatsache, und müssen ihr gegenüber unsere Zweifel an der vollen Verfassungsmäßigkeit des eingeschlagenen Weges aufrecht erhalten. Der Reichstag, welcher dem Vorgehen der Regierung die nachträgliche Genehmigung gewiß nicht versagen wird, dürfte unseres Erachtens gleichwohl Veranlassung haben für sein verfassungsmäßiges Recht Verwahrung einzulegen. Inzwischen erkennen wir an, daß ein erhebliches sachliches Bedenken in dem speciell vorliegenden Falle um so weniger in den Vordergrund treten kann, als die öffentliche Meinung sich mit seltener Einmüthigkeit — von der die Spritbehandlung betreffenden Controverse abgesehen — für eine möglichst beschleunigte Herbeiführung der durch den Vertrag gebotenen Zollerleichterungen ausgesprochen hat. Dabei müssen wir wiederholen, daß der Vertrag, wenn die Regierung sofort den von der Verfassung vorgezeichneten Weg eingeschlagen hätte, bereits endgiltig ratificirt werden könnte. — **Officiös** wird zur Sache geschrieben:

Der „**Reichsanzeiger**" bringt die Publication in Sachen des **deutsch-spanischen Handelsvertrages**. Die Bedeutung, welche einer alsbaldigen Inkraftsetzung der ermäßigten Zollsätze des deutsch-spanischen Handelsvertrages für beide Länder beiwohnt, hat, wie wir vernehmen, zur Ueberwindung der Bedenken geführt, welche gegen eine solche Maßnahme zu erheben waren. Wenn hiernach aus Anlaß der letzteren die betreffende Publication erst heute, mithin etwas später erfolgt ist, als bei der Dringlichkeit der Sache anzunehmen war, so bestätigt im Uebrigen der Verlauf der Angelegenheit durchaus die Richtigkeit unserer Beurtheilung der Verhältnisse. Gegenüber der in der liberalen Presse erhobenen und in den stärksten Farben vorgetragenen Verfassungsfrage wird es von Interesse sein, daran zu erinnern, daß selbst die Ratification und Publication eines Handelsvertrages vor Genehmigung desselben durch den Reichstag nicht ohne Vorgang ist. Der am 16. December 1878 abgeschlossene Handelsvertrag mit Oesterreich ist nach der vom 23. d. M. erfolgten Zustimmung des Bundesraths ratificirt, in dem am 31. December ausgegebenen Stück des Reichsgesetzblattes veröffentlicht und am 1. Januar 1879 in Kraft getreten. Die Zustimmung des Reichstags ist am 25. Februar 1879 erfolgt und dies gleichfalls am 11. März d. J. im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. In dem Schreiben des Reichskanzlers vom 12. Februar 1879, durch welches der Handelsvertrag dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt wurde, wird hervorgehoben, daß die commissarischen Verhandlungen, aus welchen der Vertrag hervorging, erst mit dem Anbruche der zweiten Hälfte des Monats December zum Abschluß gelangten, daß am 17., unmittelbar nach der Vollziehung des Vertrags, die Vorlegung an den Bundesrath und alsdann am 23. die Zustimmung des letzteren erfolgte, sonach bis zu dem 1. Januar 1879, dem Termin, an welchem das bisherige Vertragsverhältniß mit Oesterreich ablief, eine Berufung und Beschlußfassung des Reichstages nicht zu ermöglichen gewesen sei. Die Rücksicht auf die Schädigung, welche erhebliche deutsche Interessen andernfalls zu befürchten hätten, in Verbindung mit der zuversichtlichen Erwartung, daß der Reichstag das eingeschlagene Verfahren nachträglich genehmigen werde, haben die kaiserliche Regierung damals veranlaßt, die Ratification und Publication des Vertrages vor Ertheilung der verfassungsmäßigen Genehmigung des Reichstages herbeizuführen. Die in dem bezeichneten Schreiben ausgesprochene zuversichtliche Erwartung hat sich in vollem Umfange als gerechtfertigt erwiesen; der Reichstag hat ohne Widerspruch auch von der oppositionellsten Seite das Verfahren der Reichsregierung ratificirt. In den Erörterungen der Rechtsfrage in dem zur Wahrung seiner verfassungsmäßigen Gerechtsame doch ganz besonders berufenen Reichstage findet sich auch nicht ein entfernter Anklang an die jetzige Auffassung in der liberalen Presse.

* Durch die vom Kaiser angeordneten **Truppendislocationen** wird wesentlich das **erste Armeecorps** berührt; dasselbe wird im Frühjahr k. J. um vier Bataillone stärker sein, als die Mehrzahl der in zwei Divisionen organisirten anderen Armeecorps. Durch diese Verstärkung wird zugleich die Schaffung **neuer Garnisonen** bedingt und werden als solche ganz neu auftreten die Städte Lyck und Allenstein, und als Infanterie-Garnison neu Deutsch-Eylau. Diese Verschiebung vollzieht sich, wie die „Nat.-Ztg." ausführt, durch eine indirecte Kraftabgabe des dritten Armeecorps von 3 Bataillonen und eine directe des benachbarten zweiten Corps von 1 Bataillon. Die Ostpreußen vom Regiment 45, welche vor 13 Jahren geholfen haben, den eisernen Ring um Metz zu legen, dieselben, welche von da an bis heute dort auf der Wacht gestanden haben, werden in halbjähriger Frist von den rebenbekränzten Moselhügeln zurückkehren in das heimathliche Gebiet der ostpreußischen Ebene, um nun dort an den Ostmarken des Reiches Grenzwacht zu halten. Ihnen zur Seite rückt von der Küste nach Allenstein das Corps der Yorck'schen Jäger. Für die 45er wird von der Havel aus nach Lothringen eines der jüngsten, heute noch in seiner Bezeichnung landschaftslosen Regimenter, Nr. 98, rücken. Das vom Reichsland abrückende Feldregiment findet als Bezirkscommando in Straßburg die gleiche Nummer vor; es handelt sich also um einen Fortschritt im reichsländischen Armeecorps. Die anderweiten **Truppenverschiebungen** sind, obwohl dieselben sich im Gebiet zweier Armeecorps, des ersten und zweiten, vollziehen, doch einheitlich zu betrachten, da dieselben eine, wenn auch ganz geringe Verstärkung der Garnisonen des **oberen preußischen Weichselgebietes** herbeibringen. Die Greifswalder Jäger müssen die pommersche Küste mit der Weichsel vertauschen, Graudenz wird um 1 Bataillon verstärkt, welches indirect der Besatzung von Stettin entnommen wird, und die 4. Division endlich, welche ihren Schwerpunct im Regierungsbezirk Bromberg liegen hat, zieht eines ihrer weitab an der Küste im Regierungsbezirk Köslin liegenden Cavallerie-Regimenter dahin, wohin es schon lange gehörte, in eine engere Verbindung zu sich. Wenn man bisher vielfach der Meinung war, daß die bedeutenden Ansammlungen von **Cavallerie-Truppen im Königreich Polen**, welche in dem Grenzgebiet des deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie sechs Cavallerie-Divisionen beträgt, eine stärkere Garnisonirung von Cavallerie auch diesseits zur Folge haben müßte, so läßt sich aus der jetzt publicirten Dislocation deutlich erkennen, daß die demonstrativen **russischen** Garnisonirungen im Generalstab zu **Berlin** nüchterner aufgefaßt und kälter angeschaut werden, als dies vielfach in der Presse geschieht; man erachtet dort offenbar eine Aenderung in der Organisation der Cavallerie der östlichen Armeecorps für nicht geboten. Die bevorstehende Dislocation hat indessen mit den militärischen Verhältnissen jenseits der Grenze eine